

Hintergrundpapier zum Aufruf

„Versprechen halten: Volksbegehren erleichtern, Volkseinwand einführen!“

Die Vorschläge zur Volksgesetzgebung können, mit Ausnahme des Zustimmungsquorums bei Volksentscheiden, so umgesetzt werden, wie sie auch im Koalitionsvertrag stehen.

Für die Einführung des Volkseinwands schlagen wir vor, folgende Punkte zu prüfen:

- 1 Themenkatalog – Nur das Landeshaushaltsgesetz, völkerrechtliche Verträge und zwingend umzusetzendes höherrangiges Recht sollen vom Volkseinwand ausgeschlossen werden,
- 2 Anwendungsfreundliches Unterschriftenquorum – Unser Vorschlag: maximal 3 Prozent,
- 3 Anwendungsfreundliche Fristenregelung – Unser Vorschlag: 100 Tage nach Bekanntgabe des Gesetzes,
- 4 Anmeldestufe vor der eigentlichen Sammlung zum Volkseinwand,
- 5 Möglichkeit einer alternativen Abstimmungsvorlage durch den Landtag.

Neu: Der Volkseinwand

Der Volkseinwand wäre für Deutschland ein neues Instrument der direkten Demokratie. Er bietet dem Abstimmungsvolk die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Einspruchsfrist bereits beschlossene Gesetze nach einer rechtlich normierten Unterschriftensammlung noch einmal zur Abstimmung zu stellen. Dadurch ist die Abstimmungsfrage in jedem Fall zulässig und verfassungskonform. Der Volkseinwand fordert die Politik auf, Ihre Vorhaben noch einmal besser zu erklären. So stärkt er den Dialog und das Vertrauen zwischen Wählerinnen und Wählern, Abgeordneten und Regierung.

International und in der Wissenschaft ist der Volkseinwand als „fakultatives Referendum“ bekannt. In der Schweiz gibt es das fakultative Referendum auf Bundesebene bereits seit 1874 und damit länger als die uns vertraute Volksgesetzgebung über Volksinitiative und Volksbegehren. Weitere Länder mit fakultativem Referendum sind u.a. Italien, Slowenien und Luxemburg.

In Deutschland gibt es fakultative Referenden bislang nur in Ausnahmefällen in Bremen und Hamburg. Pläne, einen umfassenden Volkseinwand einzuführen, gibt es momentan in Thüringen und Sachsen.